

RS OGH 1991/5/8 3Ob520/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1991

Norm

ZPO §86

Rechtssatz

Auch eine Prozeßpartei, die der Ansicht ist, ein Protokoll enthalte unrichtige Inhalte von Aussagen, die der Richter absichtlich hergestellt habe, um damit den Prozeßausgang zu beeinflussen, ist nicht berechtigt, dem Richter vorzuhalten, er lebe sozusagen auf Kosten der Bevölkerung, handle nur, um seine Macht zu bekunden, begehre reine Willkürakte und sei des Richteramtes unwürdig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 520/91

Entscheidungstext OGH 08.05.1991 3 Ob 520/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0036309

Dokumentnummer

JJR_19910508_OGH0002_0030OB00520_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at